

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 08.03.21

und Antwort des Senats

Betr.: Mülltrennung in den Behörden und „Null Abfall“

Einleitung für die Fragen:

Auf der Seite <https://www.hamburg.de/hamburg-barrierefrei/leichte-sprache/service/13584122/Is-infos-zur-muell-trennung/> wird für die Mülltrennung geworben. Immer wieder beschweren sich Beschäftigte der Stadt Hamburg, dass die Behörden keine Mülltrennung ermöglichen. Es werden schlichtweg nicht ausreichend Behälter für jede Müllart zur Verfügung gestellt.

Viele deutsche Städte haben sich das Ziel „Null Abfall“ gesetzt. Vorreiter ist hier die Stadt München, die bereits einen Handlungsplan für die gesamte Stadt entworfen hat. Die Stadt möchte eine Zero-Waste-City werden. Fraglich ist, welche Maßnahmen die Stadt Hamburg plant.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat verfolgt aufbauend auf der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine Strategie, die verstärkt auf Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling setzt. Hamburg unterstützt die Zielsetzung des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft der EU-Kommission, Wachstum vom Ressourcenverbrauch zu entkoppeln und Stoffe im Kreislauf zu fahren. Der Senat hat das Ziel, das Gesamtaufkommen an Abfällen und die Menge an Siedlungsrestabfall, die nicht recycelt werden, deutlich zu reduzieren. Die Anstrengungen zum Ausbau der Abfalltrennung werden weiter fortgesetzt. Neben der Steigerung der Recyclingquote und der Stärkung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen ist auch die Förderung von Mehrwegsystemen ein gesonderter Punkt im Arbeitsprogramm des Senats. Zum bereits bestehenden Mehrweg-System „Kehrwieder-Becher“ wird auf Drs. 21/17702 hingewiesen. Darüber hinaus gibt es bewährte Maßnahmen, wie die Möglichkeit der Wiederverwendung von Gebrauchsgütern über die „Stilbruch“-Filialen der Stadtreinigung Hamburg. Des Weiteren gilt für die Beschaffungen und Dienstleistungen der Stadt der „Leitfaden für umweltverträgliche Beschaffungen der FHH“.

Nach § 2 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) sind die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und ihre juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben dazu beizutragen, dass die Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erreicht werden. Hierbei ist unter anderem auf den Einsatz von Erzeugnissen zu achten, die abfallarm und ressourcenschonend hergestellt werden, sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen oder im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen. Finden Veranstaltungen in Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder als Sondernutzungen im öffentlichen Raum statt, so ist von der zuständigen Behörde in der Regel anzuordnen, bei der Ausgabe von Speisen und Getränken pfandpflichtige, zur Wiederverwendung geeignete Verpackungen, Geschirr und Bestecke einzusetzen.

Im Rahmen der UmweltPartnerschaft Hamburg (UPHH) werden Unternehmen angesprochen, um freiwillige Maßnahmen unter anderem auch zur Abfallreduzierung, Stärkung von Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz umzusetzen. Aktuell hat mit Hamburger UmweltPartner-Unternehmen die Initiative „Plastikfreie Stadt“ begonnen, deren Ziel die Minimierung des Einwegplastikverbrauchs ist.

Der rechtliche Rahmen für den Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU wird auf EU- und Bundesebene gesetzt. Hamburg setzt sich im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren des Bundes und über die verschiedenen Bund-/Länder-Gremien regelmäßig für Verbesserungen im Sinne der Kreislaufwirtschaft ein, zum Beispiel durch Förderung von Rezyklaten in Kunststoffprodukten.

Mit Überlegungen zu einem über die genannten Maßnahmen hinausgehenden, möglichen Aktionsplan „Zero Waste“ im Sinne der Fragestellungen hat sich der Senat bisher noch nicht befasst.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Behörden stellen, wie auf hamburg.de beschrieben, Behälter für eine ordnungsmäßige Müllentsorgung zur Verfügung?*

Frage 2: *Welche Behörden stellen nicht, wie auf hamburg.de beschrieben, Behälter für eine ordnungsmäßige Müllentsorgung zur Verfügung?*

Frage 3: *Wieso erfolgt nicht bei allen Behörden eine ordnungsmäßige Müllentsorgung?*

Frage 4: *Plant der Senat eine ordnungsmäßige Müllentsorgung bei allen Behörden umzusetzen?*

Wenn ja, wie und wann?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Die Verantwortung für die Einrichtung der Wertstofftrennung liegt grundsätzlich beim Eigentümer der Liegenschaft und hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Im Übrigen siehe Drs. 21/19458.

Frage 5: *Welche Maßnahmen hat der Senat bisher für die Umsetzung des Ziels „Null Abfall“ ergriffen?*

Frage 6: *Welche Maßnahmen möchte der Senat künftig ergreifen, um das Ziel „Null Abfall“ zu erreichen?*

Frage 7: *Plant der Senat einen Handlungsplan „Null Abfall“ für die gesamte Stadt?*

Wenn ja, wann soll dieser veröffentlicht werden?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Fragen 5, 6 und 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Wird das Ziel „Null Abfall“ bei der Beschaffung der Stadt Hamburg und deren Unternehmen berücksichtigt?*

Wenn ja, wie?

Wenn nein, wieso nicht?

Frage 9: *Werden bei der Beschaffung der Stadt Hamburg und deren Unternehmen umweltgerechte Produkte bevorzugt?*

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Die Freie und Hansestadt Hamburg verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Beschaffung und richtet dabei die einzelnen Vergaben an sozialen und ökologischen Aspekten aus. Nach § 3b Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) muss der/die Auftraggeber/-in dafür Sorge tragen, dass im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren negative Umweltauswirkungen bei der Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen vermieden werden. Diese gesetzlichen Vorgaben werden seit 2016 durch den von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) herausgegebenen „Leitfaden für umweltverträgliche Beschaffung“ (Umweltleitfaden) konkretisiert.

Im Rahmen der Berücksichtigung ökologischer Belange im Einkauf wird auch das Ziel einer Abfallminimierung verfolgt. So wird beim Einkauf von Produkten beispielsweise auf eine gute Qualität und Langlebigkeit geachtet. Der Umweltleitfaden enthält außerdem für 19 Produktgruppen Vorgaben, die unter anderem Anforderungen an den sparsamen Einsatz von Ressourcen stellen. Darüber hinaus enthält der Umweltleitfaden in dem Kapitel „Allgemeines“ Anforderungen an eine recyclinggerechte Konstruktion, an die Reparaturfähigkeit von Produkten und insbesondere an eine umweltverträgliche und ressourcenschonende Verpackung. So wird in den Vergabeunterlagen von Auftragnehmern in geeigneten Fällen gefordert, dass die Verpackungen auf ein Minimum zu reduzieren sind, und es werden Anforderungen an das verwendete Verpackungsmaterial gestellt.

Der Umweltleitfaden enthält schließlich eine Negativliste an Produkten, die grundsätzlich nicht beschafft werden sollen. Hierunter fallen Einwegverpackungen (mit Ausnahme der Einsatzverpflegung für Behörden mit Sicherheitsaufgaben), Einweggeschirr und Einwegbesteck in Kantinen und Mensen und Geräte zur Zubereitung von Heißgetränken, in denen Portionsverpackungen zum Einsatz kommen („Kaffeekapselmaschine“).

Ein weiteres Instrument zur Abfallvermeidung ist die Möbel- und Gerätebörse, die es den Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg ermöglicht, gut Erhaltenes, das innerhalb einer Dienststelle nicht mehr benötigt wird, anderen Dienststellen zur Verfügung zu stellen.

Der Umweltleitfaden ist für die Kernverwaltung verbindlich eingeführt. Die öffentlichen Unternehmen orientieren sich bei ihren Beschaffungen ebenfalls an den Grundsätzen des Leitfadens und achten bei ihren Beschaffungen auf die Auswahl umweltschonender und nachhaltiger Produkte. Teilweise werden die Kriterien des Leitfadens auch direkt auf die Vergaben angewendet.

Im Übrigen siehe auch Drs. 21/19458.

Frage 10: *Hat der Senat auch das Ziel, eine Zero-Waste-City zu werden?
Wenn ja, wann soll das Ziel erreicht werden?
Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort zu Frage 10:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Welche Müllbehälter müssen Vermieter und Eigentümer verpflichtend zur Verfügung stellen? In welchen Fällen ist eine Ausnahme möglich?*

Antwort zu Frage 11:

Neben Restmüll (graue Tonne) ist die Erfassung von Bio- und Grünabfällen (Biotonne) und von Altpapier (blaue Tonne) verpflichtend. Daneben erfolgt die Erfassung von Wertstoffen (gelbe Tonne) über die dualen Systeme für Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen im Auftrag der Stadtreinigung Hamburg. Auf schriftlichen Antrag kann die Pflicht aufgehoben werden, wenn die örtlichen Entsorgungsverhältnisse einem Anschluss entgegenstehen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn kein ausreichender Standplatz vorhanden ist und auch nicht mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden kann.